

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Behrens + Lüneburger Baumaschinen GmbH & Co KG (B + L)

I. Geltungsbereich

1. Alle Angebote sowie sämtliche Leistungen und Lieferungen von B + L und alle Aufträge unserer Geschäftspartner (nachfolgend: Kunden) werden ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB abgegeben, angenommen und ausgeführt. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
2. AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffen werden, sind in dem Vertrag und unseren AGB zu diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

II. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen beider Parteien ist unser Geschäftssitz in
22113 Hamburg, Moorfleeter Straße 24, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen in diesen AGB (V.1.) etwas anderes ergibt.
2. Bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis und künftigen Vertragsverhältnissen zwischen uns und dem Kunden ist Gerichtsstand das Gericht, welches für unseren Geschäftssitz in 22113 Hamburg, Moorfleeter Straße 24, zuständig ist. Diese Bestimmung gilt nur dann, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
3. Dieser Vertrag und diese AGB sowie die gesamten gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationalen Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

III. Angebot/Vertragsschluss/Inhalt der Leistungspflicht

1. Unsere Angebote in Prospekten, Preislisten, im Internet oder in sonstigen Medien sind freibleibend und unverbindlich; sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, selbst ein verbindliches Angebot abzugeben.

1. Eine Bestellung des Kunden ist als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Bestellung durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.
2. Für den Umfang und Inhalt der Leistungspflicht ist unsere schriftliche Leistungsbeschreibung maßgebend. Zubehör ist nur dann Leistungsgegenstand, wenn es ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung aufgeführt ist. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Anzeigen oder im Internet haben nur ungefähr beschreibenden Charakter; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Für gebrauchte Leistungsgegenstände und solche, die in der Leistungsbeschreibung mit „nicht vorrätig“ gekennzeichnet sind, übernehmen wir keine Beschaffungspflicht.

IV. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich netto ab Lager B + L in EUR zuzüglich Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Versicherung erfolgt nur auf besonderes Verlangen und auf Kosten des Kunden.
2. Vereinbarte Preise sind bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss verbindlich. Ohne ausdrückliche Preisvereinbarung gilt die am Tage der Lieferung gültige Preisliste. Bei Preisänderungen nach Ablauf der Bindungsfrist steht dem Kunden frei, innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung des neuen Preises von dem Vertrag schriftlich zurückzutreten.
3. Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Alle Rechnungen sind nach Erhalt sofort rein netto zu zahlen.
4. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, kommt er durch Mahnung von uns oder spätestens mit Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung in Verzug. Mit Verzugseintritt sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und / oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können in diesem Falle nach unserer Wahl nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist von dem Vertrag zurück- treten und/oder Schadensersatz verlangen.
5. Der Kunde kann gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Forderungen, die im Ge-genseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen, aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit der Gegenseitigkeitsanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder

soweit er unbestritten oder von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und unter Abzug entstehender Zinsen und Kosten unter Vorbehalt angerechnet.

V. Lieferbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung stets ab unserem Lager. Maßgeblich ist das Lager der den Vertrag schließenden Niederlassung von B+ L. Das ist jeweils der Erfüllungsort.
2. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Überziehung vereinbarter Lieferzeiten aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, bestehen nicht.
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
5. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
6. Die Gefahr zufälligen Untergangs und der Verschlechterung des Leistungsgegenstandes geht mit Verlassen unseres Lagers auf den Kunden über. Ist die Lieferung ab Werk des Vorlieferanten vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang bei Verlassen des dortigen Lagers.
7. Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der gekauften Ware oder des gemieteten Gegenstandes in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
8. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Lagers/Werkes die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.
9. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über.

VI. Haftung

1. Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.
4. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

VII. Besondere Verkaufsbedingungen

1. Eigentumsvorbehalt
 - a) Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind (Kontokorrentvorbehalt). Der im vorangegangenen Satz beschriebene Kontokorrentvorbehalt ist nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen anwendbar.
 - b) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange nicht die unter c) genannten Zahlungsstörungen vorliegen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
 - c) Die Einzugsermächtigung sowie die Ermächtigung zur Verarbeitung und Veräußerung der Vorbehaltsware erlöschen, wenn der Kunde uns gegenüber in Verzug gerät, unberechtigt seine Zahlungen einstellt oder überschuldet ist, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt wird. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Schuldnern der abgetretenen Forderungen anzuzeigen und uns die Forderungen sowie deren Schuldner zu benennen.

- d) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
- e) Bei Verzug des Kunden haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- f) In diesem Fall sind wir berechtigt, zum Zweck der Prüfung der Bestände und Rücknahme der Vorbehaltsware die Geschäfts- und Lagerräume des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware aus diesen Räumlichkeiten zu entfernen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- g) Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- h) Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für uns als Hersteller der dadurch entstandenen neuen Sache, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- i) Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.
- j) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

2. Gewährleistung

- a) Der Verkauf gebrauchter Maschinen und Geräte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies gilt nicht, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen oder den Mangel arglistig verschwiegen haben. Der Gewährleistungsausschluss ist ebenfalls nicht anwendbar für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund von Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns (unsere Organe, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) beruhen sowie für Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen.
- b) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 a

BGB (Bauwerke) oder § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB (Sachen für Bauwerke) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Beim Kauf neuer und gebrauchter Sachen gilt Satz 1 nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in sonstigen Fällen bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

c) Die Gewährleistung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei für Schadensersatzansprüche die Haftungsbeschränkungen unter VI. gelten.

Besondere Regelungen für Käufer, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind

Die nachfolgenden Abschnitte VII. 2. d) und e) gelten nur für Käufer, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

d) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung durch uns als Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören. Beabsichtigt der Käufer, die gekaufte Sache in eine andere Sache einzubauen oder an eine andere Sache anzubringen, so müssen die Untersuchung, soweit diese nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, und die Mängelanzeige ebenfalls unverzüglich, spätestens aber vor dem Einbau bzw. der Anbringung der Sache erfolgen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

e) Wir können die Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB sowohl in Form der Beseitigung des Mangels als auch der Lieferung einer mangelfreien Sache verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (absolute Unverhältnismäßigkeit). In diesem Fall beschränken sich die Rechte des Käufers gemäß § 437 Nr. 2 und 3 BGB auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz unter den dort genannten Voraussetzungen. Absolut unverhältnismäßig sind die Kosten der Nacherfüllung, wenn die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gemäß § 439 Abs. 2 BGB (insbesondere für Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) und die gemäß § 439 Abs. 3 BGB erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache insgesamt 100 % des Wertes der Sache in mangelfreiem Zustand und den Betrag von 1.000 EURO übersteigen. Ist auch nur eine der beiden in Satz 3 genannten Grenzen nicht überschritten, gelten die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nicht als unverhältnismäßig. Besteht jedoch der Mangel lediglich in ästhetischen Beeinträchtigungen ohne funktionale Nachteile, reduzieren sich die in Satz 3 genannten Grenzen auf 50 % des Wertes der mangelfreien Sache und 500 EURO.

VIII. Besondere Mietbedingungen

1. Berechnung der Mietzeit/Zahlungen

a) Die Mietzeit beginnt mit der im Mietvertrag vereinbarten Zeit (Tag, Stunde). Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur mit Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser ist unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Die Mietzeit gilt als beendet, wenn die Mietsache(n) ordnungsgemäß und zur vereinbarten Zeit mit allen zu ihrem Betrieb erforderlichen Teilen entsprechend der vereinbarten Bedingungen bei uns oder einem anderen von uns bestimmten Rücklieferungsort eintrifft. Gibt der Mieter die Mietsache(n) vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, hat er dennoch die Miete für den vertraglich festgelegten Zeitraum zu entrichten. Das gilt nicht, wenn ihm ein gesetzliches oder vertragliches Recht zur vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses zusteht.

c) Bei Tagesmiete gelten auch die Tage der Über- und Rückgabe als volle Mietzeit.

d) Wird die Mietzeit vom Mieter ohne unsere Einwilligung überschritten, so hat der Mieter für die weitere Dauer die vereinbarte Miete zu zahlen. Zusätzlich hat er eine pauschale Entschädigung für Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 20 % der vereinbarten Miete zu entrichten. Soweit uns ein darüberhinausgehender Schaden entsteht, ist dieser von uns nachzuweisen und vom Mieter zu ersetzen. Die in Satz 2 genannte zusätzliche pauschale Entschädigung in Höhe von 20 % der vereinbarten Miete entfällt oder reduziert sich, wenn der Mieter nachweist, dass uns durch die Überschreitung der Nutzungsdauer kein Schaden entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

e) Wird die Miete nach Tagen bemessen, wird von einer normalen Schichtzeit von 8 Stunden ausgegangen. Für angefangene Schichten wird die volle Tagesmiete berechnet.

f) Werden 9 Stunden pro Arbeitstag überschritten, wird eine zweite, bei Überschreitung von 16 Stunden eine dritte Tagesmiete berechnet.

g) Die vereinbarte Miete bezieht sich ausschließlich auf die Mietsache selbst. Anfallende Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Versicherung, Befestigung, Betriebsstoffe sowie Einweisung durch von uns gestellte Fachleute werden gesondert berechnet. Die Kosten für An- und Abfuhr gehen zulasten des Mieters. Auf unser Verlangen hat der Mieter die Mietsache(n) gegen Schäden aller Art - soweit versicherbar - zu versichern.

h) Die Miete ist monatlich im Voraus bzw. nach Rechnungslegung rein netto zu zahlen.

2. Haftung des Vermieters für Schäden durch den Gebrauch der Mietsache

Wir haften nicht für Schäden, die durch den Gebrauch der Mietsache(n) oder des von uns gestellten Personals entstehen. Das von uns gestellte Personal gilt ausschließlich als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen des Mieters. Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich unserer Haftung auf die Bestimmungen in Abschnitt VI. dieser AGB.

3. Pflichten des Mieters

a) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften zu beachten, die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kraftstoffe, Wasser, Öle, Fette) Reinigungsmitteln usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen und die Miete vertragsgemäß zu bezahlen.

b) Wird dem Mieter eine Bedienungsanleitung ausgehändigt, hat er die Mietsache(n) entsprechend den dort niedergelegten Vorgaben zu behandeln. Verwendet der Mieter die Mietsache(n), ohne dass er vorher eine Bedienungsanleitung erhalten hat, wird davon ausgegangen, dass dem Mieter alle Tatsachen für einen ordnungsgemäßen Gebrauch bekannt sind.

c) Der Mieter ist gehalten, die Mietsache(n) vor Übergabe zu besichtigen und im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs zu bestätigen. Erkennbare Mängel sind im Übergabeprotokoll festzuhalten.

d) Alle für den ordnungsgemäßen Einsatz der Mietsache(n) erforderlichen Anmeldungen, behördlichen Genehmigungen und sonstigen Erfordernisse sind vom Mieter auf dessen Kosten einzuholen oder vorzunehmen.

e) Notwendige Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, die aus vom Mieter zu vertretenen Schäden herrühren, welche über eine normale Abnutzung der Mietsache(n) hinausgehen, hat der Mieter nach Absprache mit uns unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen sach- und fachgerecht auf seine Kosten durchzuführen.

f) Notwendige Wartungen der Mietsache(n) während der Mietdauer sind vom Mieter auf seine Kosten vorzunehmen. Haben wir hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine sachgerechte Wartung durch den Mieter nicht gegeben ist, können wir diese selbst vornehmen oder durch Dritte veranlassen. Die Kosten trägt der Mieter.

g) Die Mietsache(n) sind in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben. Geschieht dies aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht, so sind wir berechtigt, die sofortige Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters vorzunehmen. Etwaige Überstunden und/oder Schmutzzulagen werden dem Mieter gesondert berechnet. Ist die Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar oder ist der Mieter zur Rückgabe der Mietsache oder eines Teiles davon aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, so hat er uns den Zeitwert zu ersetzen.

h) Eine Weitervermietung der Mietsache(n), die Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag oder sonstiger Rechte an dem Gerät an Dritte ist nicht gestattet. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache ohne unsere Einwilligung an einen anderen als den Bestimmungs- oder Anlieferungsart zu bringen.

i) Im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme oder ähnlicher Eingriffe durch Dritte in die Mietsache(n) hat der Mieter uns unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten über das Mietverhältnis schriftlich zu unterrichten.

4. Gefahrübergang

Wir halten die Mietsache in betriebsfähigem Zustand bereit oder bringen sie zum Versand. Mit der Abholung oder Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Mietsache auf den Mieter über. Dies gilt auch, wenn der Transport durch unsere Fahrzeuge erfolgt.

5. Mängel der Mietsache

a) Verborgene Mängel, die nicht bereits im Übergabeprotokoll festgehalten worden sind (oben VII.3.c), hat uns der Mieter unverzüglich nach Feststellung mündlich oder fernmündlich zu melden sowie umgehend schriftlich anzuzeigen.

b) Wir können einen von uns anerkannten Mangel selbst beseitigen oder dem Mieter die Beseitigung des Mangels überlassen. Eine Kostenerstattung durch uns erfolgt nur, wenn die Höhe vorher zwischen uns und dem Mieter abgestimmt ist; in jedem Fall ersetzen wir dem Mieter höchstens die Kosten, die uns selbst bei der Mängelbeseitigung entstanden wären. Wir sind für den Fall eines Mangels berechtigt, gleichartigen Ersatz zur Verfügung zu stellen. Wir sind nur dann zur Beseitigung von Mängeln während der Mietdauer verpflichtet, wenn es sich um Mängel handelt, die den Gebrauch der Mietsache wesentlich beeinträchtigen.

c) Bei Mängeln, die wir zu vertreten haben, verlängert sich die vereinbarte Mietzeit um die Dauer, die von der Anzeige bis zur Beseitigung des Mangels vergangen ist. Für diese Zeit ist keine Miete zu entrichten.

d) Für Schäden, die dem Mieter aufgrund eines Mangels der Mietsachen(n) oder aus sonstigen Gründen entstanden sind, haften wir nur unter den in Abschnitt VI. beschriebenen Voraussetzungen.

e) Aufrechnungen und die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sind nur unter den in Abschnitt IV.5. niedergelegten Bedingungen zulässig.

6. Sonstiges

a) Gerät der Mieter in Verzug, sind wir ab dem siebten Tag nach Eintritt des Verzugs berechtigt - unbeschadet aller sonstigen Rechte - die Mietsache auf Kosten des Mieters so- fort zurückzuholen. Das gilt auch bei Verzug lediglich mit einem Teil der Miete.

b) Ist uns die Fortsetzung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB nicht zuzumuten, sind wir berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. In diesem Fall sind wir befugt, die Mietsache(n) sofort abzuholen.

c) Bei längerfristigen Mietverträgen haben wir jederzeit das Recht, uns über das Vorhandensein und den Zustand der Mietsache(n) an Ort und Stelle zu vergewissern.

VIII. Datenschutz

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten gilt unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.bl-baumaschinen.de/datenschutz.html> einzusehen ist.